

# „Die Eiche“

Organ des Gewerkschaftsvereins der  
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 50 Pfg.  
Bestellungen richtet man an den  
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter  
Deutschlands  
Berlin NO. 55, Greifswalder Straße 229

Alle Zuschriften für die „Eiche“ an H. Varnholt, Ulm a. S., Karlsstr. 47, Telefon 1442  
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren  
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin NO 55, Greifswalder Straße 229  
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin NO 55, Greifswalder Straße 229  
Postfachkonto 29 521 beim Postfachamt Berlin NW 7, Telefon Berlin Alexander 4719

Anzeigen die 4-gespaltene Zeitzeile  
20 Pfennig  
Arbeitsmarkt 15 Pfennig  
Oberschlesienanzeigen 10 Pfennig

## Auswirkungen des letzten Delegiertentages.

Der Delegiertentag ist vorüber, die Delegierten sind wieder in ihre Heimat, in ihren Wirkungskreis zurückgekehrt, sie werden Bericht erstatten über die Arbeiten und gefassten Beschlüsse. Die rege Anteilnahme, welche in zahlreichen Zuschriften aus allen Landesteilen zum Ausdruck kommt, läßt auf ein reges Interesse für unsere Sache schließen. Schon bei der Tagung selbst wurde die Anteilnahme unserer Brudergewerkschaften, die sich in Begrüßungstelegrammen und Schreiben, sowie durch persönliches Erscheinen äußerte, angenehm empfunden und sei an dieser Stelle allen diesen Freunden herzlich gedankt. Erfolgreiche Arbeit hat besonders die zu den Vorarbeiten eingesetzte, sogenannte Vorbereitungs-Kommission geleistet. Diese hat mit allen, im Laufe der Zeit entstandenen Unstimmigkeiten restlos ausgeräumt. In ehrlicher aber bestimmter Weise wurden die Meinungen ausgetauscht. Unstimmigkeiten wurden klar gestellt und so die Ueberbrückung der etwa bestehenden Gegensätze gefunden. Die Vergangenheit bildete nicht nur Kritik, sondern war der Leitstern für die Arbeit in der Zukunft. Die Aussprache stand bei den ganzen Verhandlungen auf hoher Warte.

Was nun unsere Beitrags- und Unterstützungsordnung betrifft, so können die Kollegen durch einen Vergleich leicht feststellen, daß wir an den Rand des Möglichen gegangen sind, dergleichen ahnet die neue Satzung den Geist des Fortschritts.

Der Bericht über unsere Lohn- und Tarifvertragspolitik, brachte ein getreues Spiegelbild von der Geldentwertung bis zu den letzten Vertragsabschlüssen. Ueberall zeigte sich, daß durch die Organisationen trotz aller wirtschaftlichen und politischen Wirrnisse das Tarifgebäude unverfehrt gehalten ist. Unsere Lohn- und Tarifpolitik hat neue Wege beschreiten müssen, der Lohn muß mehr wie bisher als Wirtschaftsfaktor angesehen werden. Um ein Produktionssteigerung herbeizuführen, muß eine Höhergestaltung der Löhne erzielt werden. Desgleichen kann ein Ansporn zur Leistungsbereitschaft nur in der hohen Entlohnung liegen. Mit allem Nachdruck wurde gefordert, daß nicht durch eine schamlose Preissteigerung aller notwendigen Lebens- und Bedarfsartikel jede Lohn-erhöhung aufgezehrt wird. Des weiteren wurde die zentrale Lohnbildung als die zeitgemäße für das deutsche Holzgewerbe angesehen.

Bei der Erörterung über unsere Tarifpolitik wurde die Unzulänglichkeit der Ferienbestimmungen scharf hervorgehoben, wobei besonders gerügt wurde, daß es Arbeitgeber gäbe, die den Versuch machen, noch von den wenigen Tagen Abstriche herunter zu fettschen. Derartige Maßnahmen können der Arbeitsfreudigkeit nicht dienen, es wurde ein großzügiger Ausbau der Ferienbestimmungen gefordert, die von einer Politik der Nadelstiche nicht behaftet sind. Des weiteren wurde der Frage der Arbeitszeit erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, indem zum Ausdruck kam, daß allen Bestrebungen auf Umgehung des Achtstundentages der schärfste Widerstand entgegen zu setzen sei. Die Tätigkeit des Hauptvorstandes wurde anerkannt, wenn Wünsche unberücksichtigt bleiben mußten, so waren die Verhältnisse oft stärker als der Wille.

Das in eilen seinen Teilen großzügig gehaltene Referat über die Ausbreitungsmöglichkeiten unseres Gewerkschafts wurde mit ungeteiltem Beifall aufgenommen. Wurden hier jedoch Wege gezeigt, die, wenn sie beschritten, zum Ziele führen müssen.

Jetzt gilt es die Beschlüsse in die Tat umzusetzen. Die Begeisterung und feste Entschlossenheit der Delegierten muß sich auf die Vorstände, die Bezirksvereine, auf die Gewerkschaften der Mittel-allerüber übertragen. Mit welchem Mut muß die Aufklärungsarbeit in allen Orten aufgenommen werden. Schon die in letzter Zeit so überaus zahlreich erfolgten Anträge lassen den Beweis, daß dort wo ein Wille vorhanden ist, auch Wege zum Erfolge zu finden sind, nützen wir die Zeit aus.

## Haupttarifamt für das deutsche Holzgewerbe.

In der Sitzung des Haupttarifamts am 10. November in Leipzig wurde zunächst der Bericht der Obleute über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung des Tarifamts entgegengenommen. Die Obleute haben in zwei Fällen vermittelnd in Streitigkeiten im Bereich des Bezirks-Tarifamtes für den Bezirk Hessen-Nassau (südlich) und Freistaat Hessen eingegriffen. Sie haben an Ort und Stelle mit den streitenden Parteien verhandelt und eine Verständigung erzielt, so daß die Einsprüche gegen die Entscheidungen des Bezirks-Tarifamts zurückgezogen wurden.

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen und sodann in die Verhandlung der Streitfragen eingetreten.

### Ferienstreitigkeiten im Bezirk Hessen-Nassau (südlich) und Freistaat Hessen.

#### Streitgegenstand.

Es besteht Streit über die Berechnung der Ferienentschädigung bei ununterbrochener viermonatiger Kurzarbeit im Betriebe. Der § 57, letzter Satz des Mantelvertrages lautet:

„In Betrieben oder Betriebsabteilungen, wo zur Zeit des Ferienantritts ununterbrochen mindestens 4 Monate verkürzt gearbeitet wurde, erfolgt die Berechnung nach dem Durchschnitt zwischen der vertraglichen und der verkürzten Arbeitszeit.“

Die Obleute des hessischen Bezirks-Tarifamtes beantragen an Hand vorliegender Einzelfreitfälle eine grundsätzliche Auslegung des § 57. Strittig ist

1. ob bei der Berechnung der Ferienentschädigung die ganze Dauer der ununterbrochenen verkürzten Arbeitszeit oder nur die Kurzarbeit der letzten 4 Monate in Rechnung gestellt werden darf,

2. ob zur Berechnung des Durchschnitts zwischen der vertraglichen und der verkürzten Arbeitszeit auch die außerhalb der Kurzarbeitsperiode im Kalenderjahr liegende Zeit der vollen Beschäftigung mit zu berücksichtigen ist,

3. ob unter dem Durchschnitt zwischen der vertraglichen und der verkürzten Arbeitszeit die Wochenarbeitszeit zu verstehen ist.

### Das Haupttarifamt fällt folgende Entscheidung:

Bei der Berechnung der Ferienentschädigung ist die ununterbrochene verkürzte Arbeitszeit, auch wenn sie über vier Monate dauert, ganz mit in Rechnung zu stellen.

Die Berechnung der Ferienentschädigung richtet sich nach dem Durchschnitt zwischen der vertraglichen und der verkürzten Wochenarbeitszeit. Die außerhalb der Kurzarbeitszeit im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden werden zur Berechnung nicht herangezogen.

Die Art der Ferienberechnung ergibt sich aus folgenden Beispielen:

Beispiel a: Beginn der verkürzten Arbeitszeit am 13. November 1926, Ferienantritt am 7. Mai 1927.

Arbeitszeit: vom 13. November 1926 bis 17. Dezember 1926 gleich 5 Wochen a 32 Stunden gleich 160 Stunden, vom 13. Dezember 1926 bis 25. Februar 1927 gleich 10 Wochen a 24 Stunden gleich 240 Stunden, vom 26. Februar 1927 bis 6. Mai 1927 gleich 10 Wochen a 40 Stunden gleich 400 Stunden, zusammen 25 Wochen gleich 300 Stunden.

Kurzarbeit im Durchschnitt: 800 Stunden: 25 gleich 32 Stunden pro Woche.

Kurzarbeit 32 Stunden pro Woche, vertragliche Arbeitszeit 48 Stunden pro Woche, Durchschnitt zwischen der verkürzten und der vertraglichen Arbeitszeit: 80 Stunden : 2 gleich 40 Stunden.

Die Ferienentschädigung beträgt für Ferientage 40 Lohnstunden, für 1 Ferientag 40 : 6 gleich 6,60 Lohnstunden.

Beispiel b: Beginn der verkürzten Arbeitszeit am 26. März 1927 Ferienantritt am 26. August 1927.

Arbeitszeit: Vom 26. März bis 29. April 1927 gleich 5 Wochen a 24 Stunden gleich 120 Stunden, vom 30. April bis 24. Juni 1927 gleich 8 Wochen a 42 Stunden gleich 336 Stunden, vom 25. Juni bis 5. August 1927 gleich 6 Wochen a 36 Stunden gleich 216 Stunden, zusammen 19 Wochen gleich 672 Stunden.

Kurzarbeitszeit im Durchschnitt: 672 Stunden : 19 gleich 35,37 Stunden pro Woche.

Kurzarbeit 35,37 Stunden pro Woche, vertragliche Arbeitszeit 48 Stunden, Durchschnitt zwischen der verkürzten und der vertraglichen Arbeitszeit 83,37 Stunden : 2 gleich 41,68 Stunden.

Die Ferienentschädigung beträgt für 6 Ferientage 41,68 Lohnstunden, für 1 Ferientag 41,68 : 6 gleich 6,94 Lohnstunden.

#### Begründung:

Der § 57 des Mantelvertrages enthält keine Bestimmung, wonach zur Berechnung des Durchschnitts zwischen der vertraglichen und der verkürzten Arbeitszeit die außerhalb der Periode der Kurzarbeit im Kalenderjahr liegende Zeit mit heranzuziehen ist. Zweck des § 57 ist, den Betrieben mit lang andauernder ununterbrochener Kurzarbeit eine Erleichterung bezüglich der Ferienentschädigung zu gewähren. Für Betriebe mit gleichdauernder Kurzarbeit muß auch die Höhe der Ferienentschädigung gleich sein. Dieser Grundsatz wird durch die angeführte Berechnungsart erreicht. Im übrigen ergibt sich aus dem Wortlaut des § 57, daß die ganze Dauer der Kurzarbeit zur Berechnung der Ferienentschädigung heranzuziehen ist.

#### Auslegung des Begriffes „Holzfacharbeiter“, § 28, Absatz f des Mantelvertrages.

##### Streitgegenstand.

Der Packer F. wurde durch den Arbeitsnachweis in Hamburg zu einer Vertragsfirma als Packer vermittelt. Er erhielt bei der ersten Lohnzahlung nur den vertraglichen Hilfsarbeiterlohn. F. verlangte unter Berufung auf § 28, Absatz f den Lohn des Facharbeiters. F. gibt an, er sei gelernter Kistenmacher und habe als Packer bereits früher bei einer anderen Hamburger Firma 3/4 Jahr lang zum Facharbeiterlohn gearbeitet.

In der Schlichtungskommission war eine Verständigung über den Streit nicht möglich. Die Arbeitgebervertreter sind der Ansicht, ein Packer habe vertraglich nur dann Anspruch auf Entlohnung als Facharbeiter, wenn er in einem von den im § 28, Absatz a aufgeführten Berufen gelernt habe. Die Arbeitnehmervertreter den Standpunkt daß die im § 28, Absatz a aufgezählten Berufe nicht vollständig sind und nur als Beispiele gelten. Jeder Packer habe Anspruch auf Facharbeiterlohn, wenn er als Holzfacharbeiter gelernt habe. Auch ein Kistenmacher sei als gelernter Holzfacharbeiter anzusprechen.

Auf Grund des vorliegenden Streitfalles beantragten die Obmänner des Hamburger Bezirkstarifamtes eine grundsätzliche Auslegung des Begriffes „Holzfacharbeiter“.

#### Entscheidung:

Als Holzfacharbeiter im Sinne des § 28, Absatz f gelten Packer, die in irgend einem Berufe des Holzgewerbes die übliche Lehrzeit durchgemacht haben. Demzufolge ist ein Packer als Facharbeiter zu entlohnen, wenn er den Nachweis für die Zurücklegung einer im Kistenmachergewerbe üblichen Lehrzeit erbringt.

#### Begründung:

Aus der Entstehungsgeschichte des Vertrages ergibt sich, daß die Vertragsparteien bei der Formulierung des § 28, Absatz f auch an gelernte Arbeiter aus Holzberufen gedacht haben, die dem Mantelvertrage nicht unterstehen, z. B. an Zimmerer. Auch ein Kistenmacher dürfte sich im allgemeinen zum Packer eignen. Als Voraussetzung für die Entlohnung als Facharbeiter muß aber von ihm entsprechend § 28, Abs. a der Nachweis der Zurücklegung der im Kistenmacherberufe üblichen Lehrzeit verlangt werden.

Dem Haupttarifamt lagen noch zwei weitere Streitfälle vor, von denen der eine durch Vergleich erledigt wurde. Der andere wurde im Einverständnis der streitenden Parteien an das Bezirkstarifamt zurückverwiesen.

## Der Mantelvertrag und die Bezirkstarifverträge für das deutsche Holzgewerbe nicht gekündigt.

Der 15. November hat von jeher in der deutschen Holzindustrie eine bedeutende Rolle gespielt, wurden doch an diesem Tage die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen wiederholt vor die schwerwiegende Frage gestellt, ob die abgeschlossenen Verträge gekündigt oder ob sie ein Jahr weiter Rechtskraft behalten sollten. Auch in diesem Jahre wurden erhebliche Stimmen laut, die eine Vertragskündigung forderten. Ferien und Arbeitszeitbestimmungen wurden als stichhaltige Gründe ins Feld geführt. Die überaus große Mehrheit hat sich jedoch auf den Standpunkt der Nichtkündigung gestellt. Die Arbeitgeber haben das gleiche getan. Letzter brachten ihren Entschluß in folgender Entschließung zum Ausdruck:

„Der Vorstand und Ausschuß des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes e. V. haben sich in ihrer heutigen Sitzung eingehend mit der Frage der künftigen Mantelvertragspolitik im Holzgewerbe beschäftigt. Wenn auch keineswegs zu verkennen ist, daß die Bestimmungen des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe nicht allen Anforderungen entsprechen, die von Arbeitgeberstandpunkt aus billiger Weise an sie gestellt werden können, so wird von einer Kündigung im gegenwärtigen Augenblick abgesehen.“

Hierbei läßt sich der Vorstand von dem Gedanken leiten, daß es im Sinne der im Oktober des Jahres 1926 aufgestellten Grundsätze zur Vertragspolitik im Holzgewerbe liegt, mit dem gegenwärtigen Vertragsrecht noch mindestens ein weiteres Jahr Erfahrungen zu sammeln, bevor die Vertragsparteien erneut vor die schwierige Aufgabe der Mantelvertragsverhandlungen gestellt werden.“

Damit behalten der Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe und die dazugehörigen Bezirkstarifverträge Rechtskraft bis zum 15. Februar 1929.

Der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes, Herr von Zastrow, bringt in der Nr. 274 der „Holzindustrie“ vom 23. November 1927 längere Ausführungen über die Verlängerung des Vertragsverhältnisses im Holzgewerbe, er betont dabei, daß bei der kurzen Laufdauer der Verträge kaum genügende Erfahrungen gesammelt werden konnten, um die Berechtigung zur Kündigung herzuweisen. Auch für Groß-Berlin haben beide Vertragsparteien davon Abstand genommen, den bestehenden Sondervertrag zu kündigen. Somit behalten die Vertragsbestimmungen auf der ganzen Linie Rechtskraft.

## Zur Sozialpolitik.

Der Reichsausschuß unserer Spitzenorganisation, des Gewerkschaftsringes deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, nahm am 7. November im Reichstag Stellung zur Sozialpolitik. Das einleitende Referat hielt der Kollege Köpfiger vom GdA, der in eingehenden Ausführungen die grundlegenden Probleme, von der die Sozialpolitik auszugehen hat, unterfuchte. Danach ist die Sozialpolitik die Anerkennung der sozialen Verpflichtung der Allgemeinheit gegenüber den sozialschwachen Volksschichten. Die Abhängigkeit der Arbeitnehmer bleibt noch auf absehbare Zeit bestehen, und solange das der Fall ist, ist die staatliche Sozialpolitik die beste Bürgschaft für die soziale und wirtschaftliche Gesunderhaltung der schwächsten Volksschichten, insbesondere der Arbeitnehmer.

Die Befähigung der staatlichen Sozialpolitik schließt aber nicht die Forderung einer mehr und mehr steigenden Selbstverwaltung aus.

Die Maßnahmen des staatlichen Eingreifens auf die Sozialversicherungskörper haben sich auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Alle Sozialpolitik muß von der Anerkennung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer ausgehen und weitestgehende Einräumung des Rechtes der Selbstverwaltung zum Ziele haben.

Eine besondere Aufgabe des demokratischen Staates ist die Erziehung der Bürger zur Selbstverwaltung. Köpfiger vertraut darauf, daß sich langsam im Bewußtsein auch der Unternehmer der Gedanke der sozialen Verpflichtung durchsetzt und ein sozialer Gemeinheitswille sich herausbildet, der in den Soziallasten notwendige soziale Ausgaben erblickt. Angesichts der Aufgaben der Sozialpolitik ist das Wort von den Soziallasten eine Forderung. Auch bei Wegfall der staatlichen Sozialversicherung müßte die Wirtschaft dem ähnliche Aufwendungen auf betrieblicher oder freier privater Grundlage machen. Die Fortführung der Sozialpolitik muß unabhängig von dem gewerkschaftlichen Kampf um die Höherbewertung der menschlichen Arbeitskraft bleiben. Daher ist der Kampf um höhere Löhne nach wie vor eine wichtige Aufgabe der Gewerkschaften.

In der Aussprache hob der Kollege Erkelenz hervor, daß das beste Bildungsmittel der Demokratie die Selbstverwaltung ist. Je mehr die politische Bildung und die Selbstverantwortung der Bürger fortschreitet, um so mehr muß der Staat einen Teil seiner Aufgaben, besonders in der Sozialpolitik in die Hände der Beteiligten legen. Der Selbsthilfegedanke muß bei der vorhandenen Sozialpolitik weitgehendst ausgebaut werden.

Die Aussprache endete mit der einstimmigen Annahme folgender

## Leitsätze des Gewerkschaftsrings zur Sozialpolitik:

„Sozialpolitik ist die Anerkennung der sozialen Verpflichtung der Allgemeinheit den einzelnen Volksgenossen und Volksschichten gegenüber. Sie hat im besonderen die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der menschlichen Arbeitskraft zum Ziel. Für den modernen Gesellschaftsstaat wird sie auch zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit.

Die Verpflichtung der Arbeitnehmer, an der Beschaffung der Mittel mitzuwirken, muß anerkannt werden.

Alle Sozialpolitik muß von der Anerkennung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer ausgehen und weitestgehende Einräumung des Rechtes der Selbstverwaltung zum Ziele haben.

Besonders in der Sozialversicherung kann sich der Staat darum auf die Schaffung der gesetzgeberischen Grundlagen beschränken und Verwaltung und Ausgestaltung, soweit als überhaupt nur möglich, dem Beteiligten überlassen. So entstehen sozialpolitische Einrichtungen, die den Bedürfnissen der Arbeitnehmer entsprechen und den Erfahrungen des praktischen Lebens gerecht werden.

Solche Erziehung zur Selbstverwaltung ist eine besondere Aufgabe des demokratischen Staates. Er soll nicht behormunden, wo praktische Selbsthilfe aus eigener Kraft besser gestalten kann.

Auf die Weiterentwicklung der deutschen staatlichen Sozialpolitik kann nicht verzichtet werden. Sie ist ein Spiegelbild des Grades des sozialen Verantwortungsgefühls des Volkes.

Die im Rahmen der allgemeinen Sozialpolitik besonders bedeutungsvolle staatliche Sozialversicherung muß, wenn sie ihrem Zweck entsprechen soll, in ihrem Aufbau die verschiedenartigen Bedürfnisse der einzelnen Berufsstände berücksichtigen.

Ihre Leistungen sollen bevorzugt den wirtschaftlich Schwächsten, den Jugendlichen, Kranken, Arbeitsunfähigen, Arbeitslosen usw. zugute kommen und den Familienschutz einschließen.

Der reine Versicherungsgedanke muß hinter dem Versicherungsgedanken zurücktreten. Das rechtfertigt die unterschiedliche Heranziehung der Beteiligten einschließlich des Staates zur Befreiung der Lasten.

Angeichts der Aufgabe der Sozialpolitik ist das Wort von der Soziallast eine Irreführung. Auch bei Wegfall der staatlichen Sozialversicherung müßten von der Wirtschaft wieder ähnliche Aufwendungen für Versicherungseinrichtungen auf betrieblicher, genossenschaftlicher oder freier privater Grundlage gemacht werden.

Gegen drohende Bürokratisierung der staatlichen Sozialpolitik ist die Beschränkung der gesetzgeberischen Maßnahmen auf das Grundlegende und die weitgehendste Selbstverwaltung durch die Beteiligten der beste Schutz.

Die Fortführung der Sozialpolitik muß unabhängig von dem gewerkschaftlichen Kampf um die Höherbewertung der menschlichen Arbeitskraft bleiben. Der Kampf um den höchstmöglichen Lohnanteil führt durch die wirtschaftliche Stärkung der Masse des Volkes sogar zu einer Senkung der sozialen Ausgaben. Der Hinweis auf Leistungen aus der Sozialpolitik darf darum nie Deckmantel für die Ablehnung wirtschaftlich tragbarer Lohnansprüche werden.

Dann verbreitete sich der Kollege Lemmer über die Gefahren im Strafgesetzbuch für den Arbeitnehmer. Der Verband der Metallindustrieller hat in der Eingabe an den Strafrechtsausschuß des Reichstages sich für die Abänderung des Entwurfs im Sinne einer Verschärfung der bestehenden Strafströmungen eingesetzt, da die Rechtsunsicherheit bedeutend abgenommen habe.

Daher haben die Arbeitnehmer alle Veranlassung, die Beratung des Regierungsentwurfs zum Strafgesetzbuch nicht als eine Angelegenheit der Juristen behandeln zu lassen, sondern als eine Angelegenheit des gesamten Volkes.

Lemmer vermißt im Strafgesetzbuch eine stärkere Beachtung des sozialen Erziehungsprinzips für das künftige deutsche Strafrecht. Er wendet sich gegen die §§ 230, 238 und 239 der vorgelebten Strafverschärfungen, da durch diese Strafparagrafen Ausnahmestimmungen gegen die Arbeitnehmer im Arbeitskampf geschaffen werden.

In der Aussprache wandten sich verschiedene Redner vor allen Dingen gegen die allzu weite Ausdehnung des freien richterlichen Ermessens bei der Strafsetzung. Es wurde ein Ausschuß eingesetzt, der die Wünsche des Gewerkschaftsrings in einer umfassenden Denkschrift dem Strafrechtsausschuß zur 2. Lesung überreichen soll.

## Technischer Rundfunklehrgang für Sacharbeiter

auf der Deutschen Welle, Berlin-Königswusterhausen.

Die Umstellung in der gesamten Maschinenindustrie, die noch bei weitem nicht zum Abschluß gekommen ist, hat auch die Tätigkeit der Menschen in den Betrieben beeinflusst. Mehr denn je wird heute von dem Sacharbeiter handwerkliche Qualitätsarbeit verlangt, die aber nicht nur die Geschicklichkeit der Hand, sondern auch technisches Wissen und scharfes Ueberlegen erfordert. Der Bedarf an Menschen mit technischem Wissen und Können ist gegen früher erheblich gestiegen. Um hochwertigen Sacharbeitern herrscht wohl allorts Mangel.

Hier helfend einzugreifen durch Einrichtung von technischen Ausbildungslehrgängen, und durch Rundfunk Laufenden diese Lehrgänge nutzbar zu machen, hat die Deutsche Welle rechtzeitig erkannt. In einem etwa anderthalb Jahre dauernden Kursus werden als vorbereitende Fächer in den Grundlagen: Technisches Rechnen, Flächen und Raumrechnung, Physik und Chemie gelehrt. Als Hauptfächer sind dann in Aussicht genommen: Mechanik mit Festigkeitslehre, Maschinenlehre, Elektrotechnik, Stoffkunde, Herstellungsverfahren, Kalkulationen, Fabrikorganisation, Arbeiterschutz und Arbeiterrecht. Der Unterricht findet 2 mal wöchentlich abends von 6-8,30 Uhr statt. Unterstützt werden die Vorträge durch Lehrstoffblätter, die Zeichnungen, Formeln und Aufgaben enthalten.

Die Uebertragung findet durch die Deutsche Welle, Berlin-Königswusterhausen und durch den Leipziger und Dresdner Sender statt.

Die Lehrstoffblätter können sowohl von der Deutschen Welle Berlin W. 9, Potsdamerstraße 4, als auch von der Mirag Leipzig, Amt Markt 4, gegen Einsendung von 50 Pfg. bezogen werden.

## Wie erlangt man die Arbeitslosenunterstützung?

Jeder, der sie noch nicht in Anspruch nehmen brauchte wird sagen: „Sehr einfach, wenn ich meine Beiträge gezahlt habe, gehe ich hin, melde mich und erhalte meine Unterstützung“. Gewiß, das Gesetz ist in seinen diesbezüglichen Vorschriften einfach und leicht verständlich. Aber nun kommen die Ausführungsbestimmungen, St. Bürokratismus mit seinem Wust von Schreibearbeit. Ellenlange Formulare müssen ausgefüllt werden, mit Fragen, die nicht alle ganz verständlich sind. Eine Plage nicht nur für die antragstellenden Arbeitslosen, sondern auch für die Angestellten der Arbeitsämter. Aber auch das genügt noch nicht! Der Antragsteller hat zur Glaubhaftmachung seiner Angaben eine Menge Papiere mitzubringen, von welcher Verpflichtung er in der Regel auch keine Ahnung hat. In einer Kleinstadt geht das noch, da springt man schnell nach Hause und holt das Gewünschte. Anders ist das schon in den Großstädten und erst recht unangenehm in der Viertelmillionenstadt Berlin. Da kostet die Herbeischaffung eines fehlenden Dokuments wieder besonderes Fahrgehalt und stunden- mitunter tagelanges Herumpendeln. Da müßte doch zum mindesten bei der Meldung auf dem Arbeitsnachweise jedem Arbeitslosen ein Merkblatt ausgehändigt werden, damit er weiß, welche Papiere er bei dem Antrag auf Arbeitslosenunterstützung beizubringen hat. Leider geschieht das bisher nicht und es muß mit aller Entschiedenheit darauf gedrungen werden, daß diese Lücke ausgefüllt wird.

Der Arbeitslose in Berlin muß bei der gegenwärtigen Praxis bei seinem Antrage auf Unterstützung folgende Papiere mitbringen:

1. Invaliden- oder Versicherungskarte.
2. Stempel-(Kontroll-)Karte des Nachweises.
3. Familienstammbuch, wenn er für seine Ehefrau und und Kinder Familienzuschläge beantragt. Wenn die Kinder bereits im Lehrverhältnis stehen, ist der Lehrvertrag und eine Bescheinigung des Lehrherrn über die Höhe des etwa gezahlten Vergütungsgeldes mitzubringen.
4. Arbeitsbescheinigungen über das dem Tage der Arbeitslosigkeit vorausgegangene Jahr. Die letzte Arbeitsbescheinigung muß einen klaren Entlassungsgrund enthalten (Arbeitsmangel, Betriebsumstellung, für unseren Betrieb nicht geeignet, Aushilfe beendet). Der Vermert „ordnungsmäßig entlassen“ genügend nicht.
5. Eine Bescheinigung über den Bruttobehalt in der letzten vollen 13 Arbeitswochen und eine Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die ordnungsmäßige Zugehörigkeit.

Bei verkürzter Arbeitszeit ist der Bruttoverdienst in die Bescheinigung einzusetzen, der bei normaler Arbeitszeit zur Berechnung kommen müßte. Diese beiden Bescheinigungen sind unbedingt nötig, weil nach dem Bruttoverdienst der letzten 13 Arbeitswochen der Unterstützungsfaß errechnet wird. Zu diesen Bescheinigungen sind nur die vorgezeichneten Formulare zu verwenden, die bei den Bezirksarbeitsämtern erhältlich sind.

6. Krankenkassenausweis (Mitgliedsnummer), wenn sich der Arbeitslose bei einer Ersatzkasse weiterversichern will.
7. Krankheitsbescheinigungen der Krankenkassen.
8. Bescheinigung des zuständigen Polizeireviers über den gegenwärtigen Wohnort und über den Aufenthalt der letzten drei Jahre.
9. Rentenfestsetzungsbescheid.
10. Mietvertrag.

Außerdem ist folgendes zu beachten: Arbeitslose, die einen Antrag auf Arzteinunterstützung stellen, müssen Bescheinigungen über die Höhe des Einkommens der im Haushalt befindlichen Familienmitglieder mitbringen, weil für die Arzteinunterstützung die Prüfung der Bedürftigkeit bestehen geblieben ist.

Arbeitslose, die während des Unterstützungsbezuges krank werden und Krankengeld beziehen, müssen, wenn sie wieder gesund geschrieben werden einen Nachantrag bei ihrem Bezirksamt stellen.

Arbeitslose, die sich bei einer Arbeitsaufnahme die restlichen Tage der Unterstützung abholen, müssen noch im Besitze der Stempelkarte oder eines Schlussscheines des Nachweises sein.

Bermittlungsscheine des Nachweises genügen nicht.

## Wahlwahlen.

Laut § 11 unserer Satzung ist jeder Ortsverein verpflichtet, im Dezember eine Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen. Dieser Akt der Vereinstätigkeit darf unter keinen Umständen nur als Form angesehen, vielmehr muß demselben die größte Bedeutung beigegeben werden. Auch die diesjährigen Wahlen müssen von dem Geist des Delegiertentages befeuert sein, gilt es doch die richtigen Männer an die Spitze der Vereine zu stellen. Von dem Vorstand hängt es ab, ob das nächste Jahr dem Gewerksverein eine erfolgreiche Arbeit bringen wird. Das selbe hat ohne Zweifel wichtige Aufgaben in der Holzindustrie zu lösen. Notwendig ist, daß die Ortsvereinsvorstände örtlich alle Vorgänge sehr scharf beobachten, ständig Berichte an die Haupt- und Bezirksleitung einsenden und vor allem darauf achten, daß kein unorganisierter Kollege am Platze ist. Wichtig ist der Beitragsfrage erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Die neue Unterstützungsordnung sieht wesentliche Verbesserungen vor.

Ein richtiger Vorstand wird auch darauf bedacht sein, das Zusammengehörigkeitsgefühl wirksam zu pflegen. Die Gewerksvereinsmitglieder dürfen unter sich keine Fremden sein. Die Liebe zum Verein muß unter allen Familienmitgliedern gepflegt werden, die Bildungsbestrebungen müssen in jeder Weise gefördert werden. Mit den Gewerksvereinsmitgliedern der anderen Berufe, mit unsern Freunden im Ortsverband, im Gewerkschaftsring muß dauernd Fühlung gesucht werden. Ein jeder Einzelne muß sich als Glied des Ganzen betrachten und seine ganze Kraft in den Dienst der Sache stellen. Die Jugend für uns zu gewinnen, muß als dankbare Aufgabe betrachtet werden.

Dem Vorstand erwachsen mannigfache Aufgaben, die das Können, die ganze Kraft des Mannes in Anspruch nehmen, darum gilt es, die besten Kollegen an die Spitze der Ortsvereine zu stellen. Keiner darf davor zurückschrecken solch verantwortungsvolles Amt zu übernehmen, die Liebe und Begeisterung für unsere Sache räumt alle Hindernisse hinweg. Von allen diesen Gedanken getragen müssen die diesjährigen Vorstandswahlen getätigt werden. Das Wahlergebnis ist bis zum 27. Dezember an das Hauptbüro einzusenden.

Dringend notwendig ist, die genauen Adressen der gewählten Vorstandsmitglieder, vor allem des Empfängers der „Eiche“ anzugeben.

Der Hauptvorstand.

## Aus den Ortsvereinen.

Stolz i. B. Der hiesige Ortsverein hielt am 13. November 1927 eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab, in welcher der Kollege Sill, der als Delegierter an der Tagung des Delegiertentages teilgenommen hat, Bericht erstattete. Er wies auf die Begeisterung hin, von der alle Abgeordneten befeuert waren und zeigte an Hand der neuen Beitrags- und Unterstützungsordnung, sowie der Satzung, welche der Neuzeit entsprechende hochwichtige Beschlüsse gefaßt worden sind. Die ganzen Beratungen und Entschlüsse waren getragen vom Geist des Fortschritts. Besonders lebhaft begrüßt wurde das Erscheinen unseres Organs „Die Eiche“ in einem großen Format. Der Vorsitzende erwähnte nun in warmen Worten, die Beschlüsse in die Tat umzusetzen. Die stolzen Kollegen wissen

die jahrzehntelange Arbeit unseres Gewerksvereins am Orte zu schätzen, sie haben längst erkannt, wo ihre Rechte am besten gewahrt werden. Kollegen laßt uns mit neuem Mut an die Werkarbeit treten, die Aufgaben in letzter Zeit haben bewiesen, daß Selbst genügend vorhanden ist, kein Kollege darf sich dieser notwendigen Verarbeitung entziehen.

## Organisations-Handbuch des Gewerkschaftsringes.

Unter diesem Titel hat der Vorstand des Gewerkschaftsringes eine Broschüre herausgegeben, welche in seinem Inhalt eine leicht übersichtliche Zusammenstellung der dem Gewerkschaftsring ange-schlossenen Organisationen bringt. Der ganze Organisationsaufbau ist so klar aufgezeichnet, daß dies Buch als ein begrüßenswerter Führer für alle führenden Kollegen in der Ringorganisation anzusehen ist. Für die Ortsverbände, für die Ortsvereinsvorstände sowie für alle Kollegen ist das Buch ein unentbehrlicher Ratgeber. Der Preis der Broschüre beträgt einschließlich Porto 60 Pfg. und ist gegen vorhergehende Einsendung dieses Betrages vom Vorstand des Gewerkschaftsringes Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221-223 zu beziehen.

Wir empfehlen allen Ortsvereinsvorständen, Vertrauensleuten und Mitgliedern dringend die Anschaffung dieses Werkes. Ebenso dringend weisen wir auf den Bezug der „Wirtschaftlichen Selbstverwaltung“ hin. Der geringe Bezugspreis macht es jedem Ortsverein möglich, das Organ zu halten.

## Tendenzmeldungen über den Ausgang der Angestelltenversicherungswahlen.

Von verschiedenen Seiten wird die Tagespresse dahingehend informiert, daß der Gewerkschaftsbund der Angestellten bei den bis jetzt stattgefundenen Vertrauensleutenwahlen zur Angestelltenversicherung in 547 Wahlbezirken nur 420 Vertrauensleute und 834 Ersatzleute für sich zu buchen vermochte. Demgegenüber ist festzustellen, daß der Gewerkschaftsbund der Angestellten nach dem ihm vorliegenden Wahlergebnis aus 503 Wahlbezirken auf Grund von 157 855 Stimmen 510 Vertrauensleute und 996 Ersatzleute nachzuweisen vermag. Die Wahlen fanden in 744 Wahlbezirken statt, jedoch noch rund 250 Meldungen ausstehen. Erst wenn das Ergebnis aus diesen und von den am Sonntag, dem 27. November erfolgten Wahlen in weiteren 353 Wahlbezirken vorliegt, wird ein besserer Überblick über den tatsächlichen Ausgang der Angestelltenwahlen möglich sein.

Unserm treuen Mitglied **Erich Uchenbach** nebst seiner lieben Braut zu der am 9. Dezember stattfindenden

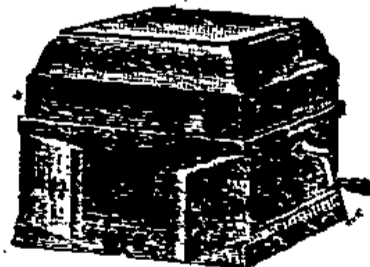
**Hochzeit**

die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen des Ortsvereins Laasphe  
Der Vorstand.

**Sprechmaschinen** in allen Preislagen  
Lieferung überallhin bei geringer Anzahlung,  
Rest gegen bequeme

Wochen-Raten von 1.— Mark an  
**Spielwaren** in großer Auswahl  
„Kannibal“-Gesellschaft, Halle-S. 310  
Katalog gratis und franko.



**Sprechmaschinen-Zubehör**  
Lautwerke, Plattenteller, Tonarme, Schallköpfe  
und alle Bestandteile.  
**C. W. Lohse, Hamburg 13, Schillerstraße 2.**